

Frankfurt (Oder), den 6. Mai 2019

Verwendung und Veröffentlichung personenbezogener Daten durch die Deutsche Statistische Gesellschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass die Deutsche Statistische Gesellschaft (DStatG) beabsichtigt, künftig im Rahmen ihrer Veranstaltungen, Bild-, Ton- und Videoaufnahmen anzufertigen. Die dabei von Ihnen gewonnenen personenbezogenen Daten werden hauptsächlich zu gesellschafts-internen Zwecken (Mitgliederverwaltung) genutzt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich auf der Homepage (www.dstatg.de) eingestellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie ab sofort mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung der Deutschen Statistischen Gesellschaft (DStatG) gleichzeitig Ihr Einverständnis erklären, dass Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Ihnen angefertigt und von der DStatG zu gesellschaftsinternen Zwecken (Mitgliederverwaltung) genutzt, sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft (www.dstatg.de, www.statistische-woche.de), sowie auf Presseseiten von Kooperationspartnern, veröffentlicht werden dürfen.

Diese Einwilligung erfolgt zeitlich, räumlich und inhaltlich unbegrenzt, auch über Ihre Mitgliedschaft in der Deutschen Statistischen Gesellschaft (DStatG) hinaus. Die Rechteeräumung erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, solange die Bearbeitung nicht entstellend ist.

Es besteht und ergibt sich kein Haftungsanspruch gegenüber der Deutschen Statistischen Gesellschaft (DStatG) für Art und Form der Nutzung der oben aufgeführten Internetseiten, zum Beispiel für das Runterladen von Bildern und deren anschließender Nutzung durch Dritte.

Dieses Einverständnis kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt, dass veröffentlichte Fotos aus dem Internetauftritt entfernt und keine weiteren Fotos eingestellt werden. Die Löschung der Bilder aus dem Internetauftritt kann bis zu zwei Werktagen nach Eingang des Widerrufs dauern. Bei Veröffentlichung eines Gruppenfotos führt der spätere Widerruf einer einzelnen Person grds. nicht dazu, dass das Bild entfernt werden muss.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Wichtige Informationen zur Einwilligung der Veröffentlichung persönlicher Daten im WEB

Die Einwilligung von Mitarbeitern zur Veröffentlichung von Fotos ist eine der Voraussetzungen, die erfüllt sein muss (§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz, Recht am eigenen Bild), um überhaupt die Möglichkeit zu haben, Fotos ins Internet zu stellen. Diese Einwilligung ist aber an ein Verfahren geknüpft, in dem die Mitarbeiter/innen umfassend über die Gefahren der Veröffentlichung im WEB informiert werden und in dem folgende Internet-Risiken ausdrücklich zu nennen sind:

- die Möglichkeit des nationalen und internationalen, damit weltweiten Abrufs der in das Internet eingestellten Daten aus dem öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich; der Datenbestand avanciert zu einer allgemein zugänglichen Quelle
- Gefährdung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der Beschäftigten bei einer weltweiten Veröffentlichung ihrer Daten, nämlich auch in Länder, in denen kein oder kein hinreichender Datenschutzstandard besteht, somit ein angemessenes Datenschutzniveau nicht sichergestellt ist
- die eingestellten Daten können unbemerkt mitgelesen und auf vielfältige Art gespeichert, verändert, verfälscht, kombiniert oder manipuliert werden
- es besteht die Möglichkeit einer weltweit automatisierten Auswertung der Veröffentlichung nach unterschiedlichen Suchkriterien, die beliebig miteinander verknüpft werden können (z.B. Erstellung eines aussagekräftigen Persönlichkeitsprofils durch Zusammenführung von Informationen über die dienstliche Stellung, den Aufgabenbereich des Beschäftigten mit Daten aus privatem Kontext, Auswahl unter Stellenbewerbungen, Observation von Personen)
- kommerzielle Nutzung, z.B. Gefahr des unaufgeforderten Anschreibens und der Belästigung
- durch Bereitstellung der Daten erfolgt naturgemäß ein Verzicht auf die Prüfung des berechtigten Interesses des Empfängers an der Kenntnis der Daten
- bei erfolgter Speicherung kann der Empfänger die Daten auch dann noch weiterverwenden, wenn die bereitstellende Stelle ihr Internet-Angebot bereits verändert oder gelöscht hat.

Die Einwilligung der Betroffenen muss schriftlich und bereits vor der Veröffentlichung eingeholt werden.

Gesetzestexte:

§ 22 Kunsturheberrechtsgesetz

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kind vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

§ 23 Kunsturheberrechtsgesetz

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

§ 4a Bundesdatenschutzgesetz

(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgender Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall ist der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.